



## Informationen, Erläuterungen und Präzisierungen zum Regionalen GAV für das Gärtnergewerbe BS/BL vom 21. September 2010

Vollzugskosten - Arbeitgeberbeitrag der Produzenten („übrige Betriebe“)

Definition von Gartenbauarbeiten:

1. Wird eine Pflanze in Humus/Substrat gepflanzt/gesetzt, handelt es sich um Gartenbauarbeiten.
2. Sobald eine Tätigkeit an einer bereits gepflanzten Pflanze vorgenommen wird, handelt es sich um Gartenbauarbeiten.

Generiert ein Unternehmen mehr als 50% des Jahresumsatzes im Landschaftsgartenbau, so gilt die Firma als Landschaftsgartenbaufirma, respektive bei weniger als 50% als Zierpflanzenfirma und hat die Vollzugskosten entsprechend dieser Definition abzurechnen.

### Betrieblicher Geltungsbereich gemäss Art. 3.2 GAV

Die PRK wird künftig nach folgenden Kriterien prüfen, ob ein selbständiger Betriebsteil im Sinne von Art. 3.2 GAV vorliegt, welcher vom Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgenommen ist:

- Organisatorische Einheit des Betriebsteils → klare Zuordnung der Mitarbeitenden zu einem bestimmten Betriebsteil
- Erscheinung als Anbieter einer eigenständigen Dienstleistung nach Aussen
- Versicherungsart der Mitarbeitenden im Betriebsteil
- Eigenständiger Arbeitsvertrag resp. kein Verweis auf GAV Gärtner
  - Mindestbestandteile des Arbeitsvertrages: Anstellungsbeginn, Pensum, Funktion, Verweis auf GAV resp. ausdrückliche Erwähnung, dass GAV nicht gilt
- Tatsächliches Tätigkeitsgebiet der Mitarbeitenden
- Räumliche Trennung des Betriebsteils

Die PRK nimmt zur Beurteilung des Einzelfalles eine Gesamtwürdigung sämtlicher Kriterien vor.

### Sonntagsarbeit

Art. 37.1 GAV sieht vor, dass für Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von 50% pro geleistete Arbeitsstunde zu entrichten ist. Eine Pauschalentschädigung ist nicht möglich.

## Stundenerfassung

Gemäss Art. 23.1 GAV haben die Arbeitnehmer die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten und ihre Präsenz im Arbeitsbuch oder auf dem Tagesrapport einzutragen. Die Verantwortung zur Zeiterfassung bleibt trotz der obgenannten Delegation beim Arbeitgeber.

## Arbeitszeit vorholen

Art. 19.6 GAV setzt bei Arbeitsspitzen in der Saison (Sommer) insofern Grenzen, als dass Tagesarbeitszeiten von maximal 11 Stunden und wöchentliche Höchstarbeitszeiten von 50 Stunden nicht überschritten werden dürfen. Art. 19.6 GAV steht in Verbindung mit Art. 22.2 GAV, in welchem die massgebliche Jahresarbeitszeit von 2184 (Garten- und Landschaftsbau) resp. 2236 Stunden (übrige Betriebe), d.h. ein Wochendurchschnitt von 42 bzw. 43 Stunden, vorgeschrieben ist.

## Ferienkürzung bei Krankheit?

Die ersten beiden Krankheitstage gelten gemäss Art. 43.1 als Karenztage. Für diese Zeit ist kein Lohn geschuldet. Wird der Lohn dennoch ausgerichtet, ist es nicht erlaubt, dem Arbeitnehmer diese beiden Tage vom Ferienguthaben abzuziehen. Ferien dürfen einzig unter den Voraussetzungen von Art. 26 GAV gekürzt werden.

## Krankheit von Kindern

Wie lange dürfen Eltern bei Krankheit der Kinder von der Arbeit fern bleiben? Die Betreuung von kranken Kindern wird gleichgesetzt, wie wenn der Arbeitnehmer krank wäre (es gilt dabei betreffend der Lohnfortzahlungspflicht ebenfalls 2 Karenztage). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein Elternteil zur Betreuung eines kranken Kindes grundsätzlich während 3 Tagen von der Arbeit fernbleiben darf.

## Pro memoria

Im November 2010 wird die PRK im Sinne einer Übersicht ein Erinnerungsschreiben mit den bis heute verfassten Ergänzungen zum GAV versenden. Zusätzlich wird dieses Schreiben Informationen zur Handhabung der Schlechtwetterentschädigung enthalten.